

Absichtlich sind zu den charakteristischen Stellen die hinzugehörigen Varianten der Bonifatiusbriefhss. mit angeführt; denn gerade durch sie klärt sich die textgeschichtliche Entwicklung. Es stellt sich nämlich heraus, daß sich Hinkmar in der Denkschrift von 863 noch verhältnismäßig getreu an den Wortlaut der Zachariasurkunde hält, in der Fassung der Hs. 2, und zwar überwiegend in deren ursprünglicher, unkorrigierter Gestalt: *At ubi; optinere ut tibi; cathedralem; debeamus; supradictam ecclesiam Mogontinam; atque etiam perpetuis; metropolis; omnes; conservandam esse*. Nur wenige und nicht sehr bedeutende Änderungen sind vorgenommen: das dritte Wort *vero* ist fortgelassen (entsprechend der Tilgung in 2), ebenso nachher *etiam* zwischen *habens* und *sub*; eingefügt ist *nostrorum* hinter *filiorum* und *per* vor *huius*. Diese Varianten finden wir durchweg in Hinkmars späterem Zitat in 'De iure' — und in der Hs. 5 wieder. Darüber hinaus zeigt aber der Wortlaut des Traktats von 876 eine erheblich weitergehende Bearbeitung des alten Brieftextes: mit *obtinerere voluisti ut; episcopalem* (statt *cathedralem*); Weglassung von *atque etiam* vor *perpetuis*; *in metropolim*; Weglassung von *omnes* vor *Germaniae*; *haec conservari* (statt *conservandam esse*) entfernt er sich von der Hs. 2 genau wie von der Fassung, welche die Schrift von 863 noch gewahrt hatte, und nimmt den von TANGL bezeichneten Charakter kritischer Umgestaltung an. Und wie TANGL nachwies, bietet dann die Otloh-Hs. 5 diesen gleichen Text.

So ergibt sich überlieferungsgeschichtlich in der Tat ein eigenartiges Bild. TANGL war ganz im Rechte mit der Feststellung, daß Hinkmar auf der Hss.-Klasse 2 der Bonifatiusbriefe fußte. Dieses Zurückgehen auf 2 als Vorlage erhellt aber aus Hinkmars älterer Abhandlung weit deutlicher als aus dem stark veränderten 'De iure'-Text von 876, der 5 viel näher steht als 2 und aus dem Otlohs Lesarten ohne Zweifel abgeleitet sind. Es sind also bei Hinkmar selbst verschiedene Stadien der Benutzung zu erkennen, und die Fassung in der neuen Denkschrift von 863 stellt ein Mittelglied dar zwischen dem alten Brieftext der Hs. 2 und dem veränderten Text in der Otloh-Hs. 5, der auf 'De iure metropolitanorum' beruht.